

Fünf Hinweise zum Vorruhestand für Betriebs- und Personalräte

Viele Beschäftigte steigen vor der Regelaltersgrenze aus dem Job aus. Sowohl auf eigenen Wunsch als auch auf Drängen des Arbeitgebers gibt es mehrere Wege in die Rente.

Betriebs- und Personalräte sollten über die Auswirkungen vorzeitiger Ausstiege informiert sein und können zum Beispiel in Betriebs- und Dienstvereinbarungen die Weichen stellen, um Fehler zu vermeiden.

Hier bekommst Du
5 Hinweise
zum Vorruhestand!

Die 5 Hinweise im Überblick:

- #1 Beurteilung von Ausstiegen mit einem früheren Rentenbeginn
- #2 Auszahlungszeitpunkt für Abfindungen
- #3 Auswirkungen von Altersteilzeit (ATZ) auf die Rentenhöhe
- #4 Vergleich von Abfindung und Wertguthaben
- #5 Berücksichtigung von ALG-I-Bezug bei der Versicherungszeit

Weitere Infos zu diesen und weiteren Themen vermitteln wir in unseren Seminaren.

[Zu unseren Seminaren](#)

#1 Beurteilung von Ausstiegen mit einem früheren Rentenbeginn

Ein vorzeitiger Rentenbeginn kann zu erheblichen Renteneinbußen führen. Das liegt an der kürzeren Einzahlungsdauer und an möglichen Abschlägen. Für die Ruhestandsplanung und zur Beurteilung der verschiedenen Wege, ist es notwendig, die Rentenhöhen zu den verschiedenen Rentenbeginn zu kennen. In der Renteninformation wird uns in zum Beispiel mitgeteilt, dass die Regelaltersrente mit 66 Jahren und 6 Monaten in Höhe von 1.773 € liegen wird. Informationen zur Höhe der anderen Altersrenten bekommt man von der Deutschen Rentenversicherung nur auf Anfrage.

Zwei Jahre vor der Regelaltersrente, also im Alter von 64 Jahren und 6 Monaten kann läge die Altersrente ohne Abschlag in Höhe von 1.689 €. Sie ist geringer als die Regelaltersrente, weil zwei Jahre weniger Rentenbeiträge gezahlt wurden.

Weitere 1½ Jahre früher mit 63 Jahren kann eine Altersrente mit 12,6% Abschlag in Höhe von 1.421 € bezogen werden. Diese fällt deutlich geringer aus, weil noch weniger Rentenbeiträge gezahlt wurden und davon zusätzlich der Abschlag abgezogen wird. Die Rentenhöhe zu unterschiedlichen Rentenbeginn ist in Abbildung a dargestellt.

Bei einem Rentenbeginn mit 64 Jahren und 5 Monaten würden noch 7,5% Abschläge anfallen und die Rentenhöhe ist rund 130 € geringer als einen Monat später. Dieser Fall ist bei der Ausstiegsplanung unbedingt zu vermeiden.

Wenn die 45-jährige Versicherungszeit nicht erreicht würde, käme die Abbildung b zur Geltung.

Wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorhanden wäre, würde Abbildung c gelten.

35 Versicherungsjahre:	✓	✓	✓
45 Versicherungsjahre:	✓	✗	✗
Schwerbehinderung:	✗	✗	✓

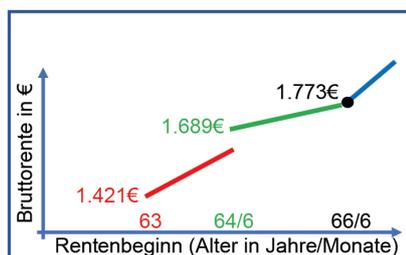


Abb. a

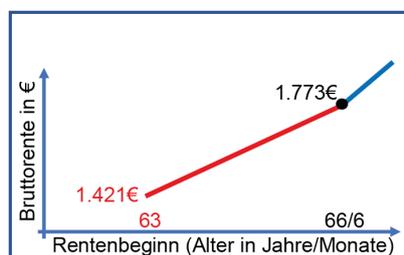


Abb. b

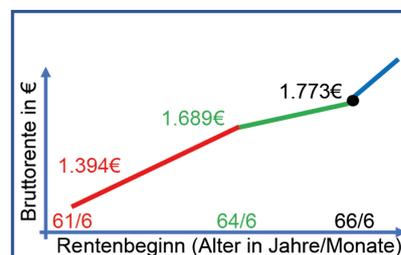
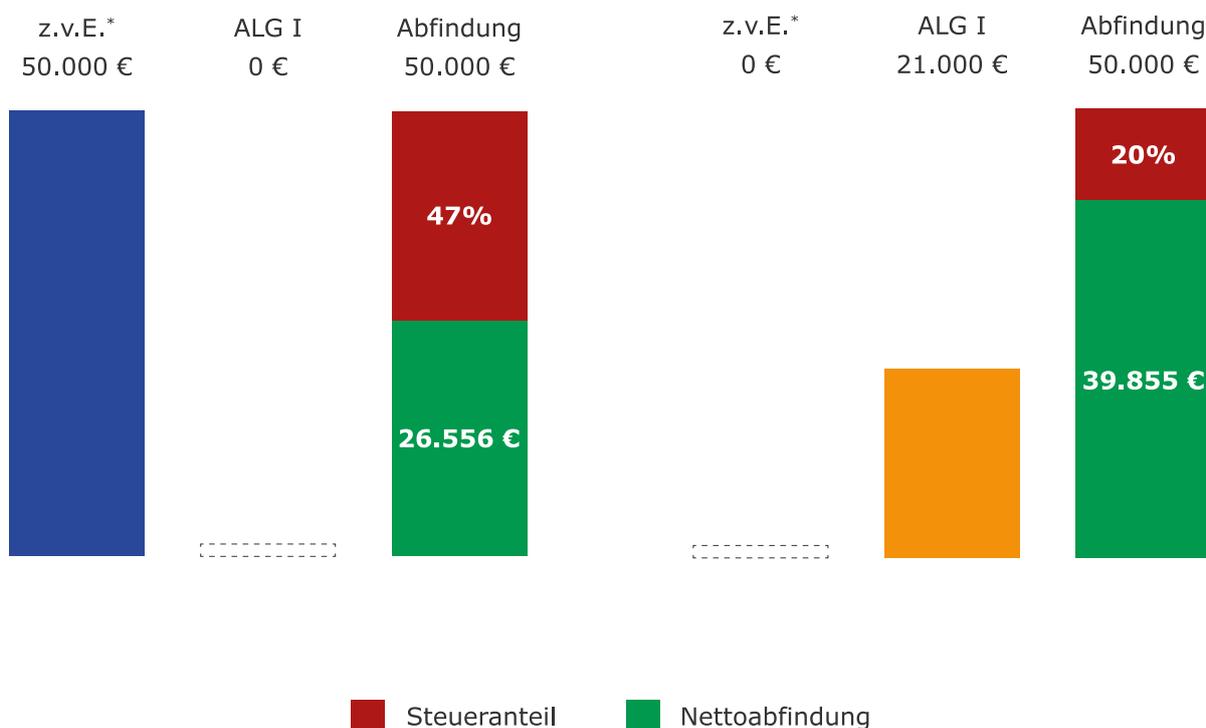


Abb. c

#2 Auszahlungszeitpunkt für Abfindungen

In Sozialplänen werden häufig Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes vereinbart. Von diesen Zahlungen sind noch Steuern und Solidaritätszuschlag zu zahlen, dadurch bleibt netto oft nicht viel mehr als die Hälfte übrig. Dies lässt sich teilweise vermeiden, wenn die Abfindung in einem Jahr ausgezahlt wird, in dem z. B. sonst nur ALG I anfällt.



#3 Auswirkungen von Altersteilzeit (ATZ) auf die Rentenhöhe

Mit Altersteilzeit kann man früher in den Ruhestand wechseln und trotzdem eine höhere Rente bekommen als bei längerer Arbeit direkt bis zu Rentenbeginn.

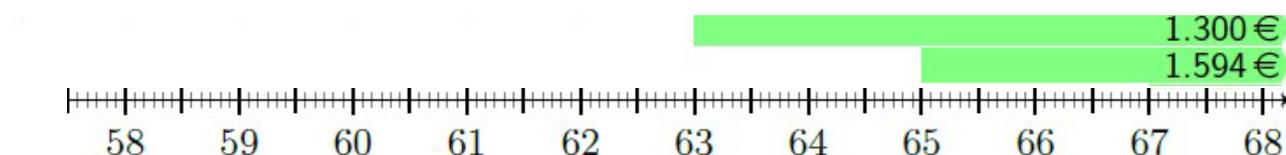
Arbeit bis zum Rentenbeginn im Alter von 63 Jahren ist im Beispiel eine Rentenhöhe von 1.300 € zu erwarten.

Mit 6 Jahren verblockter Altersteilzeit ab 59 würde die Arbeitsphase bereits im Alter von 62 Jahren enden und somit der passive Ruhestand beginnen. Das Arbeitsende liegt also ein Jahr vor dem Rentenbeginn ohne Altersteilzeit.

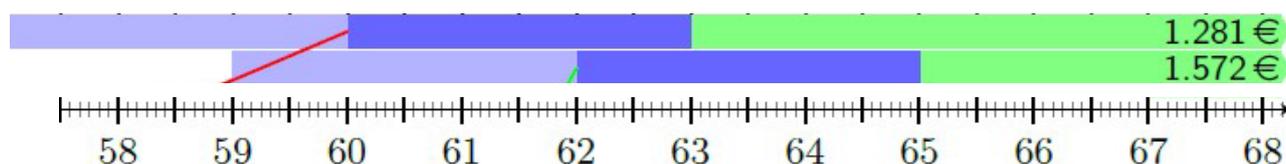
Mit der Altersteilzeit wird ein Rentenbeginn ohne Abschlag erreicht bei dem eine Rentenhöhe in Höhe von 1.572 € zu erwarten ist. Das sind 272 € mehr als bei dem direkten Rentenbeginn mit 63 Jahren und das obwohl bei dem Weg mit ATZ der Ruhestand 1 Jahr früher begonnen hat.

Im Vergleich zur Arbeit bis zum Rentenbeginn ohne Abschlag mindern die 6 Jahre ATZ die Nettorente vor Steuern um 22 €.

Rentenhöhe nach Arbeit bis zum Rentenbeginn



Rentenhöhe nach 6 Jahren ATZ



Wie hoch das Entgelt während der ATZ und die Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge sind ist abhängig von tariflichen und betrieblichen Regelungen.

#4 Überbrückung von Lücken: Vergleich von Abfindung und Wertguthaben

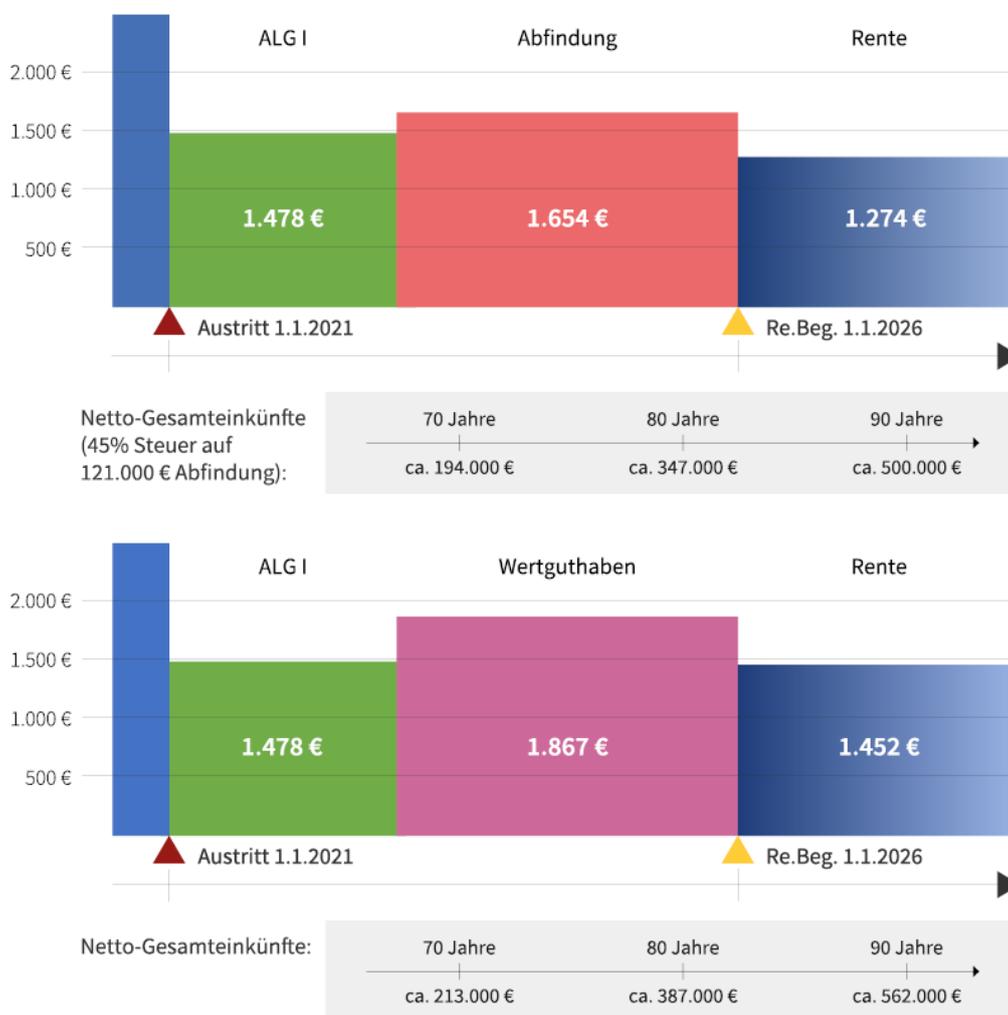
Aus einer Abfindung in Höhe von 121.000 € würde nach Abzug von 45% Steuern und Soli netto rund 66.500 € übrig bleiben. Um damit eine Zeit von 36 Monaten zu überbrücken, blieben damit monatlich nach Abzug von 195 € für die Kranken- und Pflegeversicherung 1.654 €.

Wenn die gleiche Abfindung als Wertguthaben angelegt würde, könnte für 36 Monate ein Wertguthaben mit einer monatlichen Bruttozahlung in Höhe von 2.811 € bezogen werden, was netto etwa 1.867 € ergibt. Somit stehen beim Weg über Wertguthaben monatlich rund 200 € mehr zur Verfügung.

Auch die anschließende Rente unterscheidet sich. Bei der Überbrückung der Zeit mit Abfindung wird die 45-jährige Versicherungszeit nicht erfüllt und es ergibt sich mit 64 Jahren und 6 Monaten ein Rentenbeginn mit Abschlag. Bei der Überbrückung aus Wertguthaben wird die Versicherungszeit erfüllt und es ergibt sich unter Berücksichtigung der gezahlten Beiträge eine Nettorente vor Steuern in Höhe von 1.452 €. Die Rente nach Abfindung würde netto vor Steuern nur 1.274 € betragen.

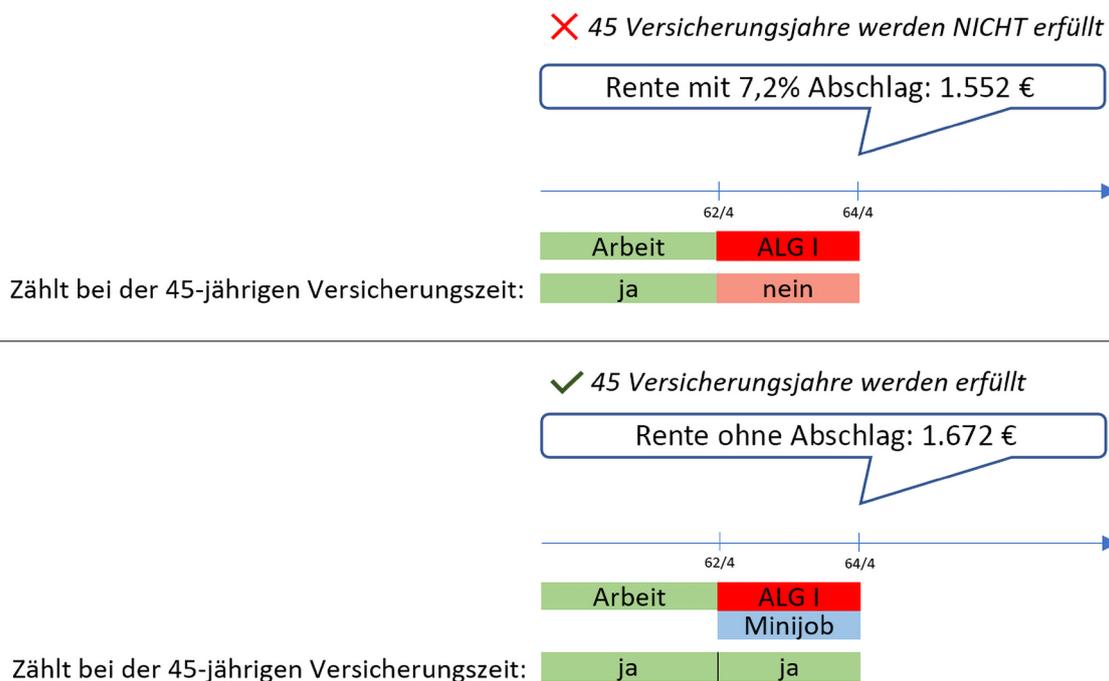
Es wird deutlich, dass beim Weg über Wertguthaben sowohl vor als auch während der Rente das Einkommen höher ist.

Beim Vergleich der beiden Wege liegt der Überschuss beim Weg mit Wertguthaben im Alter von 70 Jahren schon bei knapp 20.000 € über die gesamte Zeit. Bis zum 90 Lebensjahr ergibt sich eine Differenz von rund 60.000 € zugunsten des Weges mit Wertguthaben.



#5 Berücksichtigung von ALG-I-Bezug bei der Versicherungszeit

Zeiten mit ALG-I-Bezug zählen grundsätzlich bei der 35-jährigen und 45-jährigen Versicherungszeit für die Rente mit. Eine Ausnahme gibt es in den letzten 24 Monaten vor dem Beginn einer „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“, wenn keine Insolvenz oder Betriebsschließung vorliegt. Dadurch kommt es immer wieder dazu, dass zum vermeintlichen Rentenbeginn ohne Abschlag doch Abschläge anfallen, in unserem Beispiel wären das 7,2%. Dieser Abschlag kann vermieden werden, wenn für die fehlenden Monate parallel zur Arbeitslosigkeit ein Minijob (rentenversicherungspflichtig) ausgeübt und bei der Minijob-Zentrale angemeldet wird. Das kann z. B. auch das Rasenmähen beim Nachbarn sein. Bis zu einer Höhe von 165 € sind diese Minijobs anrechnungsfrei beim ALG I. In dem Beispiel ergibt sich dadurch ein Unterschied bei der Bruttorente in Höhe von 120 € pro Monat.



Weitere Infos zu diesen und weiteren Themen, die zum Beispiel auch bei Sozialplänen wichtig sind, vermitteln wir in unseren Seminaren und bei Bedarf auch in betrieblichen Beratungen.

<https://www.clever-in-rente.de/uebersicht/>

Zu unseren Seminaren

Impressum

Buber UG haftungsbeschränkt
Am Wolfshahn 7
42117 Wuppertal
info@clever-in-rente.de